

XIX. GP-NR
1747 /J
1995-07-14

ANFRAGE

der Abg. DI. Schögl, DI. Hofmann, Dr. Grollitsch, Rossmann
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend der österreichischen Vermessungsmethoden des Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen

Das österreichische Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. 306/1968,
über die Landesvermessung und Grenzkataster trat am 1. Jänner 1969 in Kraft
und enthält 59 Paragraphen. In der Zwischenzeit wurden mehrere
Vermessungsverordnungen (VermV) erlassen. Die letzte VermV wurde am 30.
Juni 1994 erlassen und im BGBl. 562/1994 kundgemacht; sie trat am 1. Dezember
1994 in Kraft.

Als Kernstück enthält das österreichische Vermessungsgesetz Bestimmungen
über die Einrichtung und Führung des Grenzkatasters mit all seinen rechtlichen
und technischen Auswirkungen.

In Österreich ist das Vorliegen eines dichten Festpunktnetzes die Voraussetzung
für die Einrichtung des Grenzkatasters.

Fehlvermessungen können durch falsche Festpunktfelder induziert werden, sodaß
sich daraus fiktive Daten für Planungsurkunden ergeben können.

Auch die gemäß § 2 Abs. 1 VermV vorgesehene generelle Regelung, daß die
Koordinaten der Standpunkte durch einen durchgreifend kontrollierten und
überbestimmten Anschluß an die nächstgelegenen Festpunkte zu ermitteln sind,
löst dieses Problem nicht.

Prof. Rinner hat schon vor 1970 die Schaffung von Festpunkten mittels der
damaligen Möglichkeiten der Photogrammetrie sowie der sogenannten "Wiener
Methode" kritisiert.

Obwohl sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, daß das Festpunktfeld nicht
als ausreichendes Kriterium für die Rechtsdeklaration angesehen werden kann,
wird es zur Erlassung von Verordnungen gem. § 16 Abs. 1 VermG. sowie
Bescheiden gem. § 17 VermG herangezogen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage

1. Sind Ihnen die Kritikpunkte bezüglich des Festpunktfeldes bekannt ?

2. Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch falsche Vermessungen hervorgerufen wurde ?
3. Wurden die sich aus der Vermessungsmethode ergebenden Abweichungen bei der Einführung der Grundstückdatenbank und Koordinatenbank korrigiert ? Wer veranlaßt diese Korrekturen und wer trägt die Kosten ?
4. Warum wird das teilweise falsche Festpunktfeld noch immer zur Erlassung von Verordnungen gem. § 16 Abs 1 VermG sowie Bescheiden gem. § 17 VermG herangezogen ?
5. Welche konkreten
 - a) technischen
 - b) legistischen
 - c) anderenMaßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang ergreifen ?